

# **Gerichtsmedizinisch und kriminalbiologisch Bemerkenswertes aus dem brasilianischen Strafgesetzentwurf.**

Von

**Bruno Steinwallner, Bonn.**

In *Brasilien* sind seit einiger Zeit beachtenswerte Bestrebungen im Gange, das noch geltende, in vielen Beziehungen rückständige Strafrecht, das aus dem Jahre 1890 stammt und dem alten italienischen Strafgesetzbuch von 1889 nachgebildet ist, neu zu gestalten. Die Initiative zu dieser Reform geht insbesondere von dem bekannten Kriminolisten *Virgilio des Sá Pereira* aus. Nachdem dieser schon in den Jahren 1927 und 1928 bemerkenswerte Vorschläge gemacht hatte, arbeitete er unter Mitwirkung einer amtlichen Kommission diese kodifikatorischen Versuche noch einmal gründlich durch und gab 1933 einen wesentlich verbesserten *Entwurf* eines *Kriminalgesetzbuches* heraus. Kriminalpolitisch ist der neue Entwurf vor allem dadurch ausgezeichnet, daß er sehr scharf die Persönlichkeit des Rechtsbrechers in den Vordergrund des Systems stellt und sich alle Mühe gibt, das Verbrechen bei seiner Quelle, der verbrecherischen Individualität, ihren Anlagen und ihrem Milieu, zu erfassen. Methodisch ähnelt er dem neuen italienischen Strafgesetzbuch vom 19. X. 1930, von dem er übrigens auch inhaltlich manches übernommen hat; er ist wie dieses dualistisch gestaltet, d. h. er ergreift in seinem ersten Teile das Verbrechen als ethisch vorwerfbares Verhalten und knüpft daran als Rechtsfolge die Strafe; in seiner zweiten Hälfte sieht er auf der Grundlage der Sozialgefährlichkeit Sicherungsmaßnahmen gegen die strafrefraktäre Kriminalität und die Unzurechnungsfähigen vor. Obwohl der Entwurf für unsere Auffassung zu stark individualistisch eingestellt ist und technisch manche Mängel hat (so ist vor allem dessen weitschweifige Fassung zu rügen), stellt er unter den iberoamerikanischen Reformwerken des letzten Jahrzehnts die beste Arbeit dar und bietet in zahlreichen Punkten gerade dem Gerichtsmediziner und Kriminalbiologen interessant Neues. Er soll daher unter diesem Gesichtspunkt einer kurzen Betrachtung unterzogen werden.

## **A. Allgemeiner Teil.**

Aus diesem Teil soll insbesondere die bemerkenswerte Art der Täterdifferenzierung, die Frage der Zurechnungsfähigkeit, das Strafensystem und das Gebiet der Sicherungsmaßnahmen erörtert werden.

1. In Art. 40—42 teilt der Entwurf die Rechtsbrecher in Rückfällige und Erstverbrecher, sodann die Rückfälligen in Berufs-, unverbesserliche und Anlageverbrecher, die Erstverbrecher in Gelegenheits- und Anlagetäter auf. Zunächst

die Rückfälligen: Als solche kommen die (auch im Auslande verurteilten) Personen in Betracht, die ein neues Delikt begehen (Gleichartigkeit ist nicht unbedingte Voraussetzung); für die Rückfallbewertung bleibt unberücksichtigt: Begnadigung; Verurteilung wegen eines politisch-sozialen oder militärischen Delikts; Verurteilung wegen einer fahrlässig verübten Straftat oder wegen einer Übertretung, es sei denn, daß das neue Delikt gleichartig ist; ausländische Verurteilung, wenn diese nach brasilianischem Recht nicht zulässig ist. Die Rückfälligen zerfallen dann: in Berufsverbrecher, wenn sie gewohnheitsmäßig von der Verbrechensbeute leben oder diese ihren Unterhalt bildet; in unverbesserliche Kriminelle, wenn sie zum dritten Male ein Delikt begehen; und in Anlagetäter, wenn die Veranlagung (Tendenz) zur Verbrechensbegehung entscheidend ist und die äußeren Umstände überwiegt sowie sich schon gelegentlich der früheren Deliktsbegehung offenbart hat. Diesen Typen stehen die Erstverbrecher gegenüber, und zwar in zwei Formen: Die Gelegenheitstäter, bei denen keine Deliktstendenz zu finden ist, sondern bei denen das Verbrechen vorwiegend aus äußeren Umständen hervorgeht, und die Anlageverbrecher, bei denen schon beim ersten Male des Delinquierens aus der Verderbtheit des Tatent schlusses und der Verwerflichkeit der Verbrechensaufführung zu erkennen ist, daß eine kriminelle Veranlagung die äußeren Momente überwiegt.

Mit dieser Differenzierung, die vielleicht insofern wenig glücklich ist, als zur Unterscheidung einmal ein soziales Merkmal (Berufsmäßigkeit, Gelegenheit), sodann eine juristische Tatsache (dreimalige Verbrechensbegehung) und schließlich ein biologischer Begriff (Veranlagung) verwendet wird, beschreitet der brasilianische Entwurf zwar keinen neuen Weg, denn wir finden Täterklassifizierungen in verschiedenen neueren Gesetzesarbeiten (z. B. in dem neuen italienischen Strafgesetzbuch von 1930: Berufs-, Gewohnheits- und Tendenzverbrecher); neu und meines Erachtens praktisch wertvoll ist aber die schon bei der ersten Deliktsbegehung einsetzende Aufteilung der Erstverbrecher in Gelegenheits- und Anlagetäter. Es wird damit von vornherein für den Strafvollzug eine Auslese nach dem ätiologisch bedeutsamsten Moment — der Veranlagung — vorgenommen, nach der dann in zweckmäßiger Weise eine Resozialisierung der sozial Wandelbaren versucht werden und eine Eliminierung der Unverbesserlichen erfolgen kann. Während diese Zerlegung in anlagemäßig und nichtanlagemäßig bedingte Kriminalität als großer Gewinn zu buchen ist, erscheint mir demgegenüber die ungleiche Klassifizierung der Rückfälligengruppe recht mangelhaft und wenig zweckentsprechend. Einerseits ist nicht beachtet worden, daß die Unverbesserlichkeit eines Menschen nicht von dem formellen Merkmal der dreimaligen Straffälligkeit abhängt; andererseits ist der Begriff des Berufsverbrechers zu unbestimmt und unscharf gefaßt worden, als daß sich mit ihm in der Praxis etwas Brauchbares anfangen ließe. Es hätte hier genügt und wäre meines Erachtens besser gewesen, den Rückfall einfach in den endogen und exogen bedingten aufzuteilen, weil dadurch in zweckentsprechender Weise auch bei dieser Rechtsbrecherkategorie das ätio-

logisch wichtigste Moment — nämlich die Anlage — treffend erfaßt würde.

Darüber hinaus wird die Persönlichkeit des Täters noch weiter nach ihren verschiedenen Neigungen und Strebungen in Art. 100 bei der Regelung der Strafzumessung berücksichtigt: Bei der Bemessung der Strafe soll das Gericht hauptsächlich die Persönlichkeit des Kriminellen, deren soziale Gefahr, die bestimmenden Motive, Art und Grad der Teilnahme, die soziale Veranlassung zur Deliktsbegehung, den verursachten Schaden und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters in Betracht ziehen. Weiter stellt der Entwurf eine Reihe von mildernden und verschärfenden Umständen auf, die ebenfalls vielfach die Persönlichkeit als solche kennzeichnen. Schließlich sind die einzelnen Verbrechenslehren (z. B. Versuch, Teilnahme, Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe) stark subjektivistisch gefärbt worden, damit auch hier die Rechtsbrecherindividualität in ihrer kriminellen Struktur die entsprechende Berücksichtigung erfährt.

2. Mit der Frage der Zurechnungsfähigkeit beschäftigen sich die Art. 18 und 19 des Entwurfes. Die Unzurechnungsfähigkeit wird nach der kombinierten Methode bestimmt: Unzurechnungsfähig ist, wer infolge von Geisteskrankheit, infolge von unvollkommener oder zurückgebliebener geistiger Entwicklung oder infolge Bewußtseinsverlustes oder schwerer Bewußtseinsstörung nicht die Fähigkeit besitzt, normalerweise seine Handlungen zu bestimmen. Ist diese Fähigkeit nicht beseitigt, indessen aus einem der genannten Gründe empfindlich geschwächt, so ist die Zurechnungsfähigkeit vermindert und es tritt Strafmilderung ein.

Zunächst ist zu dieser Formulierung kritisch einzuwenden, daß der Terminus „Bewußtseinsverlust“ unrichtig und überflüssig ist; wo Bewußtseinsverlust im eigentlichen Sinne besteht, da liegt keine Handlung mehr vor, denn zur Handlung gehört ein Wollen, und ein solches Wollen ist unmöglich, wo das seelische Leben gänzlich erloschen ist. Auch erscheinen die biologischen Grundlagen der Unzurechnungsfähigkeit unklar und inkonsequent gefaßt. Es hätte genügt, neben der Bewußtseinstrübung allein die krankhafte Störung der Geistestätigkeit hervorzuheben. Unter diesem Begriff sind nicht nur die eigentlichen Geisteskrankheiten zu verstehen, sondern auch geistige Entartungszustände sowie körperliche Erkrankungen, die mit geistigen Störungen verbunden sind. Die vom brasilianischen Entwurf akzeptierte Fassung gibt zu allerlei Mißdeutungen Anlaß, und es wäre daher besser gewesen, im Sinne der oben empfohlenen Formulierung zu verfahren. Bedenken lassen sich weiter gegen das sog. psychologische Merkmal des Ausschlusses der Fähigkeit, normalerweise seine Handlungen zu bestimmen, vorbringen. Die alleinige Hervorhebung der Handlungsfähigkeit ist als verfehlt anzusehen. Zurechnungsfähigkeit ist bekanntlich Schuldfähigkeit oder, um in der Terminologie des brasilianischen Rechts zu bleiben, Verantwortlichkeitsfähigkeit. Unzurechnungsfähig ist demnach derjenige, bei dem sein Zustand zur Zeit der Tat das Delikt nicht als Ausdruck seiner Persönlichkeit erscheinen läßt: Die Unzurechnungsfähigkeit besteht in der — durch bestimmte biologische Momente bedingten — Unfähigkeit zur einsichts- und willensmäßigen Erfassung der sozialen

Sollens-Norm, des Wesens der gesetzlichen Ordnung. Würde man nur einseitig das voluntaristische Moment berücksichtigen und die Unzurechnungsfähigkeit auf die Handlungsunfähigkeit abstellen, so müßte man logischerweise die Zurechnungsfähigkeit erst dort verneinen, wo die Möglichkeit des Handelns durch einen der biologischen Gründe genommen ist. Das aber ist nicht angängig. Schärfste Ablehnung verdient schließlich die kriminalpolitische Behandlung der verminderten Zurechnungsfähigkeit. Die Gründe, die gegen jede Strafmilderung der hierher gehörigen chronisch oder habituell Minderwertigen sprechen, sind bekannt und bedürfen keiner näheren Darlegung mehr. Zwar läßt der Entwurf hier Sicherungsverwahrung bis zu 2 Jahren zu; doch kann diese zeitweilige Maßnahme nicht als zweckentsprechendes Korrektiv der vorgesehenen Strafmilderung betrachtet werden. In erster Linie hat hier die Strafe, und zwar in strengster Form, den Versuch zu machen, ihr Ziel zu erreichen; erst wenn sie erfolglos bleibt, dürfen diese Psychopathen bestimmten — und zwar zeitlich unbeschränkten — Sicherungsmaßregeln unterstellt werden. Etwas anderes ist es natürlich, die infolge vorübergehender Zustände vermindert Zurechnungsfähigen mit einer leichteren Strafe zu bedenken. Diese Zweiteilung wird für unser kommendes Strafrecht vorgesehen, und ich halte diese Lösung der Frage aus Zweckmäßigkeitserwägungen für den konsequenteren der bisher unternommenen gesetzgeberischen Versuche.

Noch ein paar Bemerkungen über die Behandlung der Rauschgiftzustände: Nach Art. 22 ist weder ausgeschlossene noch verminderte Zurechnungsfähigkeit anzunehmen, wenn der Zustand der Bewußtseinstörung willkürlich und freiwillig durch Genuß von Alkohol oder anderen Rauschgiften hervorgerufen worden ist. Anders ist es natürlich (Art. 23), wenn die Berauschtigkeit auf Zufall oder höhere Gewalt zurückzuführen ist. Die *Actio libera in causa*: Das schuldhafte Sichberauschen zum Zwecke der Verbrechensbegehung wird als strafsschärfender Umstand behandelt (Art. 104, Ziff. 3). Hier folgt der Entwurf ganz der im italienischen Gesetz vorgesehenen Regelung, während wir im künftigen Recht keine Fiktion für die erhöhte Strafbarkeit der *Actio libera in causa* aufstellen, sondern sie einfach als vorsätzliche Begehung (also nicht strafsschärfend) behandeln werden.

3. An Strafen (Art. 50, 51) werden vorgesehen: Geldstrafe (bis höchstens 12000 Milreis), Ortsverweisung (von 3 Monaten bis zu 4 Jahren), Haft (8 Tage bis 3 Jahre), Gefängnis (1 bis 30 Jahre) und Verbannung auf relativ unbestimmte Zeit. Die Haft kommt in erster Reihe für Gelegenheitstäter in Betracht. Dagegen soll die Relegation hauptsächlich auf Anlagetäter und Rückfällige Anwendung finden, die eine Gefängnisstrafe von mehr als 5 Jahren verwirkt haben. Die Gefängnisstrafe wird progressiv mit Arbeitszwang und dem Ziel der Resozialisierung vollzogen. Bedingte Verurteilung und bedingte Freilassung sind möglich. Hochinteressant ist die für die Geldstrafe getroffene Regelung, die dem schwedischen Tagesbüßensystem stark ähnelt: Der Richter hat die Summe der Geldbuße in Geldstrafentag zu zerlegen und für jeden Tag eine entsprechende Geldeinheit festzusetzen; nach Maßgabe dieses Index wird dann die Vollstreckung der Strafe auf einen bestimmten Zeitraum verteilt, der dazu erforderlich ist, daß der Verurteilte sich den Geldstrafenbetrag durch Arbeitsleistung verdient. Ich glaube,

*diesem wirkungsvollen Ausbau der Geldbuße in der Richtung der Arbeitskraftabgabe gehört die Zukunft.*

An Nebenstrafen (Art. 51) gibt es: Rechtsverwirkung, Berufsverbot, Urteilsbekanntmachung, Einziehung und Ausweisung von Ausländern.

Bemerkenswert ist noch die Sonderbehandlung des Leidenschaftsdeliktes (Art. 120): Ein Ersttäter, der im Affekt ein Delikt gegen Leben oder körperliche Integrität begeht, kann gegen Leistung von Friedensbürgschaft, sofern die Tatumstände entschuldbar sind, unter der Voraussetzung einer Bewährungsfrist Straferlaß erhalten.

4. An Sicherungsmaßnahmen kennt der brasilianische Entwurf, ähnlich wie das faschistische Strafgesetz, freiheitsentziehende sowie freiheitsbeschränkende und vermögensrechtliche Maßregeln. Freiheitsentziehende Maßnahmen (Art. 155) sind: Gerichtliches Irrenhaus, Verwahrhaus, gerichtliche Besserungsanstalt, landwirtschaftliche Kolonie oder Arbeitshaus; freiheitsbeschränkende (Art. 156): Freiheitsüberwachung und Verbot des Besuchs bestimmter Stätten; als einzige vermögensrechtliche Maßnahme wird in Art. 154 Sicherheitsleistung für Wohlverhalten vorgesehen. Die Verhängung von Sicherungsmaßnahmen setzt das Vorliegen sozialer Gefährlichkeit, das heißt der Wahrscheinlichkeit voraus, daß der Täter erneut straffällig werden wird (Art. 151). Bei der Bildung dieses prognostischen Urteils hat das Gericht folgende Umstände zu erforschen und zu berücksichtigen: ob der Täter unzurechnungsfähig oder vermindert zurechnungsfähig ist; welcher Verbrecherkategorie er zugehört; welche Beziehungen zwischen der Deliktsbegehung und Lasterhaftigkeit, Bettelei, Vagabundage oder Prostitution bestehen; ob der Täter rauschgiftsüchtig ist; ob er in Umweltverhältnissen lebt, die einen verderblichen Einfluß auf ihn ausüben. Kommt das Gericht auf Grund der Prüfung dieser Bemessungsgründe (Art. 152) zu dem Wahrscheinlichkeitsschluß, daß der betreffende Täter erneut Verbrechen begehen könnte, so hat es ihm die geeignet erscheinenden Sicherungsmaßnahmen aufzuerlegen, wobei diese entweder mit der Strafe konkurrieren oder aber letztere ersetzen können. Die Internierung der Unzurechnungsfähigen soll auf unbestimmte Zeit erfolgen, während die Verwahrung der vermindert zurechnungsfähigen Gefährlichen nur für eine Frist von höchstens 2 Jahren vorgesehen wird (Art. 157, 158). Unverbesserliche und Berufsverbrecher sowie Täter, deren Sozialgefährlichkeit aus ihren Beziehungen zu Bettelei, Prostitution oder Landstreicherei oder aus besonderen familiären oder sozialen Verhältnissen resultiert, sollen auf längstens 3 Jahre mit Sicherungsmaßregeln belegt werden (Art. 161, 162).

Diese zeitliche Beschränkung der Sicherungsmaßnahmen ist ein grober Fehler und dürfte in der Praxis kaum zu irgendwelchen Erfolgen führen. Der kriminell gefährliche Täter, d. h. also derjenige, von dem man mit erheblicher Wahrscheinlichkeit neue Straftaten erwarten kann (insbesondere der „Unverbesserliche“), gehört auf unbestimmte Zeit in Sicherungsverwahrung; nur so kann eine wirksame Auslese durchgeführt und die Volksgemeinschaft wirksam geschützt werden. Hier ist das neue italienische Strafgesetzbuch viel folgerichtiger, wenn es grundsätzlich unbestimmte Verurteilung vorsieht.

## B. Besonderer Teil.

Aus dem besonderen Teil will ich kurz die Verletzung des ärztlichen Berufsgeheimnisses, die Sexualdelikte, Abtreibung sowie einige Tötungs- und Körperverletzungstatbestände besprechen:

1. Nach Art. 244 kann, wer ohne Rechtsgrund ein Geheimnis enthüllt, von dem er bei Ausübung seines Berufes oder Amtes Kenntnis erlangt hat, auf Antrag mit Haft bis zu 6 Monaten oder Geldbuße bestraft werden. Als Rechtfertigungsgrund soll gelten, wenn die Geheimnisverletzung als unvermeidliches geringeres Übel erforderlich war, um ein voraussehbares größeres Übel zu vermeiden.

In interessanter Weise — dieser Weg ist hier ganz neu — wird also das Interessenabwägungsprinzip zum Ausschluß der Rechtswidrigkeit gewisser Geheimnisenthüllungen herangezogen. Freilich, es steht zu befürchten, daß diese dehbare und schwer zu handhabende Rechtfertigungsfassung im Praxi zu durchaus ungleichmäßigen Urteilen führen wird.

2. Vielfach Neues bietet das Sexualstrafrecht (Art. 253f.). So wird die gewaltsame Vornahme des Geschlechtsverkehrs mit einer minderjährigen Person unter 16 Jahren mit Gefängnis bis zu 30 Jahren bedroht. Der zweite Absatz dieser Vorschrift stellt eine interessante, aber höchst anfechtbare Beweisregel auf, nach der zugunsten der Minderjährigen zwischen 14 und 16 Jahren die Gewaltanwendung des Täters „relativ“ ohne weiteres vermutet wird (es handelt sich hier also um eine *praesumptio iuris*, bei der Gegenbeweis zulässig ist), während bei Begehung an Minderjährigen unter 14 Jahren die Gewaltanwendung „absolut“, ohne Zulassung eines Gegenbeweises (hier liegt also eine sog. *praesumptio iuris et de iure vor*), präsumiert wird. Eine derartige Regelung muß allerdings als primitiv bemängelt werden; denn nicht Beweisvermutungen, sondern Gerichtsmediziner haben hier auf Grund ihrer Sachkunde das entscheidende Wort zu sprechen.

Bemerkenswert ist folgender Deliktstatbestand: Mit Gefängnis bis zu 1 Jahre wird bestraft, wer eine minderjährige Person unter 16 Jahren der Vornahme unzüchtiger Handlungen beiwohnen läßt. Als Verführung wird der unter Vorspiegelung des Verlobtseins oder unter Abgabe eines Heiratsversprechens erschlichene Geschlechtsverkehr mit einer Minderjährigen zwischen 14 und 16 Jahren bestraft (Offizialdelikt! Rechtsfolge: Gefängnis bis zu 3 Jahren). Eigenartig und in mancher Hinsicht neuartig ist die strafrechtliche Behandlung der Homosexualität: Unzüchtige Akte zwischen Männern werden nur bestraft (Haft bis 1 Jahr), wenn sie zu öffentlicher Ärgerniserregung Anlaß geben. Gefängnis bis zu 3 Jahren tritt ein, wenn jemand mit Gewalt oder durch schwere Drohung einen Mann zur Duldung solcher Akte zwingt; Gefängnis von 2 bis zu 6 Jahren wird angedroht, wenn solche unzüchtige Handlungen an Minderjährigen unter 14 Jahren vorgenommen werden. Hat die Homosexualität ihren Grund in „pathologischen“ oder „degenerativen“ Momenten, so kann der Richter auf ärztliches Gutachten hin die Strafe durch eine den Verhältnissen entsprechende Sicherungsmaßnahme ersetzen. Als Kuppelei wird die Veranlassung eines Minderjährigen unter 16 Jahren zur Vornahme des Beischlafs oder unzüchtiger Handlungen mit dritten Personen betrachtet (Rechtsfolge: Gefängnis bis zu 3 Jahren); das Vermögensmoment fällt also bei diesem Kuppeleitstatbestand vollkommen fort. Eine Bestrafung des Ehebruches wird nicht vorgesehen. Weiter kennt der Entwurf den Tatbestand der Unzucht mit Tieren nicht. Ein besonderes Delikt der Blutschande fehlt ebenfalls; hier wird nur im Rahmen der Notzuchtsbestimmung

eine um die Hälfte erhöhte Gefängnisstrafe angedroht, wenn das Notzuchtsopfer Mündel des Täters oder mit diesem verwandt ist.

3. Was die Abtreibung betrifft (Art. 170f.), so fällt die Bestrafung der Frau, die in sie eingewilligt oder sie herbeigeführt hat, sehr milde aus; es trifft sie lediglich Haftstrafe — eine Regelung, die aus bevölkerungspolitischen Gründen nicht gutzuheißen ist. Dagegen wird der Täter, der sie vornimmt oder bei ihrer Ausführung hilft, falls dies mit Zustimmung der Schwangeren geschieht, mit Gefängnis bis zu 3 Jahren und, sofern er sie gegen den Willen der Schwangeren vornimmt, mit Gefängnis von 2 bis zu 6 Jahren bedroht (bei Todeserfolg tritt Gefängnisstrafe von 2 bis 6 Jahren bei Ausführung mit Einwilligung, von 3 bis 9 Jahren bei Vornahme ohne Einverständnis der schwangeren Frau ein). Ein Schwangerschaftsabbruch auf Grund medizinischer Indikation ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig: Der Ausführende muß Arzt sein; es muß die Einwilligung der Mutter, des Ehegatten oder gegebenenfalls der Eltern vorliegen; bei Fehlen eines solchen Einverständnisses darf der Arzt den Eingriff nur vornehmen, wenn eine Zustimmung nicht zu erlangen war und Gefahr im Verzuge ist. Hat der Eingriff den Tod zur Folge und ist dieser auf Fahrlässigkeit oder Unerfahrenheit zurückzuführen, so ist der Arzt mit Haft nicht unter 6 Monaten zu bestrafen.

Im allgemeinen entspricht diese Regelung der üblichen Behandlung des Problems in neueren Gesetzen; allerdings ist die milde Strafdrohung für abtreibende Frauen abzulehnen. Zu bedauern ist, daß sich keine Bestimmung über die Zulässigkeit abortiver Eingriffe bei der sog. Notzuchtschwangerschaft findet, wie sie z. B. in dem neuen polnischen Strafgesetzbuch von 1932 vorgesehen wird; so wenig ich die praktische Problematik und Schwierigkeit einer solchen Regelung verkenne, so würde ich es doch für das beste halten, wenn hier ausdrücklich ein besonderer Rechtfertigungsgrund, der den Schwangerschaftsabbruch in diesen Fällen gestattet, aufgestellt würde.

4. Bei der Tötung (Art. 165f.) hat man — meines Erachtens mit Recht — auf den Unterschied zwischen überlegter und nichtüberlegter Tötung verzichtet und geht damit unerquicklichen Streitfragen aus dem Wege. Wer aus egoistischem Beweggrund jemand zur Selbsttötung veranlaßt oder ihm dabei behilflich ist, wird, wenn es wenigstens zu einem Selbstmordversuch gekommen ist, mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft. Sehr milde wird die Kindestötung behandelt: Die unter dem Einfluß des Geburtsaktes erfolgende Tötung eines Kindes wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit Haft von nicht unter 6 Monaten bedroht; erfolgt diese, um der Schande zu entgehen, so kann die Strafe bis auf die Hälfte herabgesetzt werden — eine kriminalpolitisch durchaus unangebrachte Milderung. Erwähnenswert ist noch die schlechte Fassung des Deliktes der venerischen Infektion: Wer, verheimlichend, daß er krank ist, mit einem Dritten geschlechtlich verkehrt und auf diesen Syphilis oder Gonorrhöe überträgt, kann mit Haft bis zu 6 Monaten, und bei absichtlich herbeigeführter Ansteckung mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft werden. Ganz abgesehen davon, daß die Beschränkung auf Tripper und Lues unvollkommen ist, muß auch die Erfolgsqualifikation — tatsächliche Ansteckung Voraussetzung! — und die Abstellung dieses Tatbestandes auf den Geschlechtsverkehr als kriminalpolitisch inkonsequent abgelehnt werden; aus einleuchtenden Gründen ist hier schon die bloße — irgendwie möglich werdende — Gefährdung unter Strafe zu stellen.

Aus sozialen Erwägungen halte ich folgenden Deliktstatbestand (Art. 181) für nachahmenswert: Wer aus egoistischem Interesse unter Mißbrauch seiner Stellung jemand zu einer Arbeit derart veranlaßt, daß ein schwerer gesundheitlicher Schaden die Folge ist, kann mit Haft bis zu 6 Monaten bestraft werden.

Wir haben schon oben bei der Besprechung des Schwangerschaftsabbruches gesehen, daß die Einwilligung des Betroffenen im brasilianischen Recht eine erhebliche Rolle spielt. Demgemäß darf ein Arzt auch eine Heilbehandlung ohne vorliegendes Einverständnis des Patienten nicht vornehmen. Zwar kennt der brasilianische Entwurf nicht den Tatbestand der „eigenmächtigen Heilbehandlung“, den unser kommendes Strafrecht vorsehen wird; jede ohne Einwilligung erfolgende Heilbehandlung ist aber je nach den Umständen und Folgen als leichte oder schwere Körperverletzung (Strafen: Haft, Gefängnis) strafbar (Art. 182, 183).

---